

B e s c h l u ß

des

Großen Raths des Kantons Waadt über den Bau einer
Eisenbahn im Broeythal.

(Vom 1. September 1869.)

Der Große Rath des Kantons Waadt,

nach Einsicht eines vom Staatsrath vorgelegten Beschlußentwurfs;
nach Einsicht des Beschlusses vom 24. September 1866, welcher
für den Bau einer Eisenbahn im Broeythal eine Subvention von
1,500,000 Franken bewilligt;

nach Einsicht der am 28. August 1869 zwischen dem Staatsrath,
namens des Kantons Waadt, und dem interkantonalen Comité der
Broeybahn, vertreten durch seinen Vizepräsidenten, Herrn V. Perrin,
und durch seinen Sekretär, Herrn J. Decrouxaz, für den Bau einer
Eisenbahn im Broeythal, abgeschlossenen Uebereinkunft, sowie des dem
gegenwärtigen Beschlusse beigefügten Pflichtenheftes;

nach Einsicht des Gesetzes vom 28. Januar 1846 über Ausübung
der Volkssouveraineté;

b e s c h l i e ß t :

Art. 1. Die oberwähnte Uebereinkunft und das Pflichtenheft
werden ihrem ganzen Inhalte nach genehmigt.

Art. 2. Gegenwärtiger Beschluß soll, soweit er die Subvention
von 1,500,000 Franken betrifft, der Genehmigung des Volkes unter-
stellt werden, welches hiezu nach den Artikeln 28 und 49 der Ver-
fassung in Gemeinde-Generalversammlungen zusammentritt.

Art. 3. Der Staatsrath ist mit der Vollziehung des gegenwär-
tigen Beschlusses beauftragt.

Gegeben unter dem großen Staatsiegel, zu Lausanne, den
1. September 1869.

Der Präsident des Großen Rathes:

Jules Roguin.

Der Sekretär:

Louis Jaccard.

Beschluß des Grossen Raths des Kantons Waadt über den Bau einer Eisenbahn im Bronethal (Vom 1. September 1869.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.09.1871
Date	
Data	
Seite	193-193
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 997

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.